

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Ladestationen für E-Fahrzeuge

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Gefördert werden Ladestationen bei allen Parkplätzen auf privatem Grund (sowohl Parkplätze mit ausschliesslich privater als auch öffentlicher Nutzung).
2. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Die neue Ladestation ist förderberechtigt, wenn...
 - a. ab der dritten Ladestation ein dynamisches oder statisches Lastmanagement installiert ist,
 - b. ab der sechsten Ladestation eine Basisinfrastruktur mit dynamischem oder statischen Lastmanagement installiert ist,
 - c. für den Betrieb der Ladestation ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eigener PV-Strom oder ein ökologisches Stromprodukt eingesetzt wird (Derzeit förderfähig: «ewl Naturstrom» oder besser («ewl Luzerner Wasserstrom» / «ewl Luzerner Solarstrom», oder «CKW MeinRegioStrom»). Der Nachweis ist mittels Bestätigung des Stromlieferanten zu erbringen. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt, die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzufragen.
 - d. bei Liegenschaften mit eigener Photovoltaik-Anlage das Lademanagement die Koordination zwischen Ladestation und PV-Produktion gewährleistet, um den Eigenverbrauch zu optimieren (solaroptimierter Betrieb).
4. Der Beitrag an die Ladestation beträgt für die ersten 50 Parkplätze: CHF 600 pro Parkplatz
Der Beitrag an die Ladestation beträgt ab dem 51. Parkplatz: CHF 300 pro Parkplatz.
Der maximale Förderbeitrag liegt bei CHF 60'000.
Die Summe der kantonalen und städtischen Förderung darf die Investitionssumme nicht überschreiten (siehe Allgemeine Förderbedingungen 4. Punkt), ansonsten wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
5. Die Abschlussunterlagen für die Förderung sind **spätestens 3 Monate** nach Inbetriebnahme der Ladestation einzureichen. Der Gesuchsteller muss dazu auf der Gesuchsplattform unter <https://portal.energie-foerderung.ch/sl> innert dieser Frist online die notwendigen Angaben ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt 3 Monate nach der Inbetriebnahme. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.
6. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a. Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme
 - b. Sicherheitsnachweis Ladestation und Mess- und Prüfprotokoll (inkl. Angabe Anzahl Parkplatz)
 - c. Ab dem sechsten Parkplatz: Bestätigung des Installateurs, dass Ausbaustufe D gemäss SIA Merkblatt 2060 ausgeführt wurde.
 - d. Nachweis Stromprodukt / Verwendung Solarstrom

- e. Nachweis Lastmanagementsystem der Basisinfrastruktur (Technisches Anschlussgesuch Basisinfrastruktur)

Für Förderung bidirektionaler Ladeeinrichtungen beachten Sie den Fördergegenstand [Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich.](#)